

STICKE A-7547

14/1400/28  
- 28/  
120

# Auszug und Erklärungen

aus dem

## Allerhöchst

am 4. Juli 1861

### bestätigten Reglement der Getränkesteuer

speciell zusammengestellt

zum Gebrauche der Herren Brennereibesitzer.



## I. Abschnitt.

1) Die Herren Brennereibesitzer, welche die Brennperiode  $\frac{62}{63}$  zu benutzen wünschen, werden ersucht, so zeitig wie nur irgend möglich ihre Brennereien in Stand zu setzen und zwar vor der Ausmessung, denn nach derselben sind Veränderungen nicht mehr zulässig, und darauf sofort der Bezirksverwaltung der Getränkesteuer die Anzeige zu machen, wann die Brennereien zur Ausmessung bereit sein werden und wann ungefähr der Betrieb beginnen soll, indem im entgegengesetzten Falle es der Verwaltung unmöglich werden möchte, die Ausmessungen bis zu der Zeit, wo der Betrieb zu beginnen pflegt, zu beendigen und dieser Betrieb durchaus nicht vor der Ausmessung und der Lösung des bei derselben zu bestimmenden Patents anfangen darf, § 125.

Die Anzeige darüber, daß die Brennerei zur Ausmessung bereit ist, muß eine Beschreibung und ein Riß der Brennerei, welche nach den in der Instruction zur Ausmessung gegebenen Regeln zusammenzustellen sind, in drei Exemplaren beigelegt sein. Das Maaß ist der 7-fußige Faden, nach welchem der Riß für jede Etage besonders gezeichnet wird.

Die Blankette zu diesen Beschreibungen können aus der Bezirksverwaltung oder auch direct von den Herren Districts-Inspectoren kostenfrei bezogen werden.

2) Alles was nicht zum Betriebe der Brennerei gehört und nicht als solches in die Beschreibung eingetragen worden, muß nicht nur bei der Ausmessung aus der Anstalt entfernt werden, sondern auch während des Betriebes stets aus derselben entfernt bleiben.

3) Zu den Ausmessungen haben die Brennereibesitzer die nöthigen Arbeiter zu stellen und zum bestimmten Tage Alles in Bereitschaft zu halten, um keinen Aufenthalt zu verursachen. Vor der Ankunft der Accisebeamten muß z. B. der obere Rand der Bottiche jedenfalls horizontal stehen, auch sollen von demselben alle Unebenheiten entfernt werden. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, daß die Bottiche zur Ausmessung wasserdicht sind. Wo der Boden des Bottichs eine Neigung hat ist der Mittelpunkt desselben vorher durch den Brennereibesitzer zu bezeichnen. § 121. Falls dieses alles nicht geschehen und der Beamte einen Tag für eine andere Brennerei festgesetzt und überhaupt durch seine anderweitige Geschäftstätigkeit gebunden ist, so braucht derselbe nicht bis zum Schluß der Ausmessung zu bleiben, sondern verläßt zur Zeit, wo seine Geschäfte ihn abrufen, die Brennerei, die dann ausgemessen wird, wenn die Beamten dazu frei sind und folglich auch leicht verhindert werden kann den Betrieb zur beabsichtigten Zeit zu eröffnen. Instruction zur Ausmessung § 26 Anm.

4) Bei der Vermessung müssen jedenfalls entweder der Besitzer oder dessen Bevollmächtigter (Vollmacht auf ordinärem Papier mit Unterschrift und Siegel des Besitzers oder Arrendators) zugegen sein, um das Protokoll mit zu unterschreiben. Conf. Instruction zur Ausmessung. § 22.

5) Der Ausmessung unterliegen sämtliche Gähr-Bottiche, die Hefengeschirre, das Kartoffelmaaß und das Maaßfaß, welches letztere, zur Erleichterung der Messung und Revision der Fuhrfässer, größer als diese sein mußte.

6) Geräthe, die zur Ausmessung in jeder Brennerei vorhanden sein müssen:

- a. Ein Maaßfaß (möglichst groß), das oben schmaler zugeht.
- b. Richtige Waagen und gestempelte Gewichte.
- c. Gestempelte Maaße, d. h. 1 Wedro, 1 Kruschke und  $\frac{1}{10}$  Kruschke.

- d. Ein Waterpaß oder Lothbrett. Das Senkloth muß an einer so langen Schnur befindlich sein, daß man es auch benutzen kann um die Höhe der Bottiche damit auszumessen.
- e. Eine gestempelte Arschin.
- f. Ein Heber.
- g. Eine Fasspumpe.
- h. Zwei Füllkannen.
- i. Das Maaß, welches zum Ausmessen der Kartoffeln dienen soll; am praktischsten erscheint dazu ein halbes Eschetwert.
- k. Maaßstöcke für die Maaßfässer. (Instruction zur Ausmessung).
- l. Aus Eisen die Ziffern 0—9 incl. zum Einbrennen in die Bottiche, um den Rauminhalt derselben anzugeben.
- m. Leitern und Bretter, wo sie nöthig sind.
- n. Wasser in gehöriger Menge.
- o. Schnur.
- p. Ein kleiner Bohrer.
- q. Ein Winkelmaaß.

7) Die Herren Brennereibesitzer werden ersucht zur Beobachtung des § 73 Anm. zeitig ihre Fässer und sonstigen Geräthe, die zur Aufbewahrung des Branntweins in ihren Kellern dienen sollen, auszumessen, den Inhalt derselben auf den Fässern selbst genau zu vermerken und sie zu numeriren.

### 8) Ueber die Gährbottiche.

Das Patent wird nach dem Rauminhalt der Gährbottiche in Summa bestimmt und zwar ist für jede 540 Wedro Bottichgehalt 10 Abl. S. festgesetzt. § 115 Anm. 1 und Tabelle der Patentzahlung. Dem Brennereibesitzer ist es gestattet verschiedene Ordnungen Gährbottiche zu haben, doch muß er für jede Ordnung, wenn er sie auch nicht benutzt und für jeden sich sonst noch im Gährtraume befindlichen Reservebottich, mit Ausnahme der Hefengeschirre, die Patentsteuer bezahlen. Zu einer Ordnung gehören die Bottiche, bei welchen die Gährung eine gleiche Anzahl Tage dauert. So würden z. B. zur Ordnung der dreitägigen Gährung drei Gährbottiche gehören, zur Ordnung der viertägigen Gährung vier Gährbottiche u. s. w. Dem Brennereibesitzer ist es ferner freigestellt zugleich mehrere Ordnungen Bottiche zu gebrauchen, je nachdem er ein, zwei oder mehrere Male täglich maischen will. Doch müssen alle Bottiche einer Ordnung unter einander gleich groß sein. Sonst wird entweder der Rauminhalt des größten als für alle Bottiche derselben Ordnung geltend angenommen oder durch Absägen werden alle diese Bottiche auf eine gleiche Größe gebracht. § 120.

Die gewählte Zahl der täglichen Einmischungen muß während der Dauer des ganzen Brenntermins beibehalten werden, während ein und derselben Frist sich abwechselnd verschiedener Häufigkeit zu bedienen wird nicht zugelassen. § 132, 1 und § 127 z. B. drei Mal in zwei Tagen zu maischen ist nicht gestattet. Wo zu einer Ordnung mehr als 4 Bottiche gehören, ist es nicht gestattet den einzelnen Bottich unter 135 Wedro Gehalt zu haben und die Brennereien, wo sämtliche Bottiche zusammen weniger als 540 Wedro fassen, können nur bis zum 1. Januar 1863 brennen, müssen jedoch die Patentsteuer für 540 Wedro entrichten. Hierbei ist zugleich zu bemerken, daß in diesem Falle z. B. bei viertägiger Gährung die letzte Einmischung am 31. December ge-

schiebt und der letzte Bottich bis zum 3. Januar inclusive abgetrieben sein muß, worauf die Brennerei von der Verwaltung versiegelt wird. In jeder Brennerei kann auf jeden einzelnen Gährbottich ein Hefengeschirr kommen, das 10% von dem Rauminhalt des entsprechenden Gährbottichs halten kann. Mutterhefengeschirre können in jeder Brennerei nur überhaupt 3 vorhanden sein, deren Rauminhalt aber nur 1½% des einzelnen Gährbottichs ausmachen soll. Conf. Instruction zur Ausmessung § 4 b. Anm. I.

9) Der Brennereibesitzer ist verpflichtet, falls er die Anstalt nicht selbst verwaltet, anzugeben, wer der verantwortliche Brenner und Verwalter ist. (auf ordinärem Papier bei der Bezirksverwaltung) § 135 und 136. Der Brenner ist für das Befolgen des Zeugnisses verantwortlich; wenn er nicht anzeigt, daß dieses verletzt worden, so unterliegt er der gesetzlichen Strafe. Die Geldstrafen werden aber von der schuldigen Person so erhoben, wie § 18 des Strafreglements besagt.

10) Die Vermessung der Bier- und Methbrauereien kann zu einer spätern gelegeneren Zeit vorgenommen werden.

11) Keller für Bier- und Methbrauereien, Destillaturen, Leuchtgas-Fabriken und Brennereien müssen von einander geschieden sein. § 215. Anstalten zur Bereitung von Getränken, die der Accisezahlung unterliegen, müssen getrennt von einander erbaut werden, ausgenommen Methbrauereien, die mit Bierbrauereien verbunden sein können. Anstalten zur Bereitung von Schnäpsen, Aufgüssen, Lack, Politur, Leuchtspiritus, Eau de Cologne, Parfüms, und anderer Fabricate aus Spiritus auf dem Lande neu anzulegen, wird während der ersten zwei Jahre nach Einführung des Reglements über die Getränkesteuer nicht gestattet, wo solche Fabriken aber bis zur Einführung desselben eingerichtet waren, können sie fortbestehen, auch wenn sie mit Brennereien verbunden waren. § 104 und 212.

## II. Abschnitt.

1) Der Brennereibesitzer, welcher das Branntweinbrennen auszuüben wünscht, ist verpflichtet wenigstens eine Woche vor dem Eintritt einer jeden Brennfrist, darüber bei der Bezirksverwaltung eine Declaration zum Betriebe in 3 Exemplaren einzureichen und zwar auf den vorgeschriebenen Blanketten, in welcher Declaration laut § 139 die Art und Weise der Brennmethode, die Menge und Gattung des zur Einmischung zu verwendenden Materials (§ 130), die gewählte Norm und überhaupt Alles, was den beabsichtigten Betrieb betrifft, angegeben wird; zugleich wird auch der Patentbogen vorgestellt. Ein Blanket wird dem Brennereibesitzer zurückgegeben und dient als Zeugniß. Die Blankette so wie Formulare, nach denen sie ausgefüllt werden, sind gegen Zahlung aus der Bezirksverwaltung zu beziehen.

2) Nach § 92 hat jede Brennerei den vorgeschriebenen Patentbogen aus einer Kentei zu lösen und zwar aus einer beliebigen. Ausgefüllt wird dieser Bogen in der Bezirksverwaltung. Ein Patent auf eine Brennerei gilt vom 1. Juli — 1. Juli und muß vor dem Beginn der Brennperiode gelöst werden. § 125 Anm. und § 226. Dies gilt schon für die bevorstehende Brennperiode (Uebergangsregeln § 2) auch wenn man die Absicht hat nur bis zum 1. Januar 1863 zu brennen. Patente auf Krüge sind erst in den Monaten November oder December zu lösen.

3) Für jede Gattung von Material, aus dem Branntwein gebrannt wird, sind zwei Normen für den Ertrag festgesetzt. Die höhere und niedere (§ 186), von denen man eine zu wählen hat. Die einmal gewählte Norm gilt für eine ganze Brennfrist, und dient zur Grundlage bei Veranschlagung der Accisezahlung (§ 188), auch wenn der wirkliche Ertrag an Branntwein ein geringerer war. Hat man die höhere Norm gewählt, so ist die Menge Branntwein, welche den in dem

Brenn-Zeugniß bestimmten Ertrag übersteigt, accisefrei, ist die niedrigere Norm gewählt worden, so wird für solchen Mehrbetrag nur die halbe Accise gezahlt. § 189. Die Norm ist schon in diesem laufenden Halbjahr bindend, um einen Anhalt zur Beurtheilung der Menge des producirten Branntweins abzugeben, dient aber bis zum 1. Januar 1863 nicht als Grundlage einer Berechnung der Accisezahlung.

4) Ohne Zeugniß und Patent darf eine Brennerei ihre Thätigkeit nicht beginnen; ihre Eröffnung findet durch Abnahme der Siegel statt, was nur durch einen Beamten der Accise-Verwaltung geschehen kann; in dringenden Fällen hat letzterer jedoch die Befugniß, die örtliche Polizei zu seiner Vertretung zu requiriren, auch kann der Brennereibesitzer, wenn der Accisebeamte nicht zu dem bestimmten Tage erschienen, von sich aus die örtliche Polizei zum Entsiegeln auffordern, der Polizeibeamte zieht seinerseits die nöthigen Zeugen hinzu. § 142 u. 143.

5) Bei der Entsiegelung hat der Brennereihinhaber oder der Verwalter das Zeugniß dem verantwortlichen Brenner und allen Arbeitern laut vorzulesen, wobei ihnen eingeschärft wird, daß sie verpflichtet sind von jeder Abweichung von der Declaration der Acciseverwaltung Anzeige zu machen, darauf wird das Zeugniß ebenso, wie der Betriebsplan für die ganze bezügliche Brennfrist an einem Orte in der Brennerei angeschlagen, wo man sie deutlich sehen kann; letzteres geschieht auch mit dem Patente § 142.

6) Der Betrieb muß an den im Zeugniß angegebenen Tagen beginnen und aufhören § 125, wobei jedoch zu bemerken, daß der Betrieb ohne Hinzuziehung des Beamten fortgesetzt werden kann, wenn wenigstens 8 Tage vorher die Anzeige darüber in 3 Exemplaren geschehen und ein neues Zeugniß eingeholt worden. Doch werden keine Zwischentage zugelassen, wo der Betrieb sistirt, sondern die Berechnung geschieht wie beim fortlaufenden Brennen. Keine Brennfrist darf übrigens kürzer als 14 Tage dauern. Fallen in die Frist der erste Weihnachts- oder der erste Osterfeiertag, und will man an diesen Tagen nicht einmischen, so muß dieses in der Declaration angegeben sein und werden diese Tage dann im Zeugniß in Abrechnung gebracht. Fällt an anderen Tagen eine Maische aus, so wird sie als geschehen betrachtet, wenn nicht der Grund daran ein Verderben der Apparate gewesen und über dieses Verderben sofort Anzeige gemacht worden.

7) Die Brennerei ist eröffnet mit der ersten Maischung und geschlossen, nachdem der letzte Bottich abgetrieben ist. Wird z. B. bei einer Frist von 14 Tagen der erste Bottich am 1sten der letzte aber am 14. des Monats eingemaischt, so ist die Brennerei bei 4 tägiger Gährung am 17. als geschlossen zu betrachten, wenn nicht das Zeugniß zu einer neuen Frist eingeholt worden.

8) Mit der Eröffnung im Herbst 1862 fängt die Führung des Brennerei- und Keller-Buchs an (§ 153—159 Uebergangsregeln § 2) ebenso die des Numerationsbuchs (§ 73 Anm.) Diese Bücher können aus der Bezirksverwaltung gegen Zahlung bezogen werden.

9) Jede Anstalt zur Bereitung, sowie jedes Local zum Verkauf von Getränken, die der Accisezahlung unterliegen, ist mit einem Aushängeschild zu versehen. § 44 des Strafrelements und § 234 des Reglements über die Getränkesteuer.

Ex bibl. univ. Tar

### III. Abschnitt.

1) Nach § 145 und 146 ist die größte Genauigkeit in der Zumessung und dem Abwägen der verschiedenen Materialien zu beobachten, überhaupt der Brand genau nach den Regeln des ertheilten Zeugnisses zu betreiben.

- 2) Jedoch ist nach § 146 gestattet in den ersten 14 Tagen jeder Brennfrist das Material zu wechseln, wozu ein neues Zeugniß von der Bezirksverwaltung rechtzeitig eingeholt werden muß.
- 3) Jeder Brennereibesitzer hat das Recht (§ 133) mehr einzumaischen, als nach dem Rauminhalte seiner Gährbottiche, bei 9 Wedro Wasser auf jedes Pud Korn und  $3\frac{1}{2}$  Wedro Wasser auf jedes Pud Kartoffeln (§ 132), herauskäme, d. h. er kann dicker maischen, doch muß er das specificirt in seine Declaration aufgenommen haben, von der er nicht das Recht hat abzuweichen. In diesem Falle wird die Steuer nach dem Quantum der eingemaischten Producte berechnet. Wer weniger einmaischt, als nach den Bottichen bestimmt ist, kann sich in keinem Falle der Steuer-Zahlung für das ganze Quantum, das er laut seiner Declaration hätte einmaischen müssen, entziehen.
- 4) Die Gährbottiche werden immer nach der Reihenfolge ihrer Numeration gebraucht. § 123.
- 5) Zuckerhaltige Stoffe dürfen nicht in die Maische gelegt werden. § 124.
- 6) Auf einer Brennerei werden Apparate zur Entfuselung des Branntweins in fester Verbindung mit dem Destillirapparate zugelassen, sind sie aber getrennt eingerichtet, so dürfen sie nur auf kaltem Wege und nicht durch Destillation wirken. Besondere Destillirapparate zum Abtreiben des Branntweins über Kräuter, Beeren zc. werden nicht gestattet, doch können solche Zuthaten in den Bragkessel oder irgend einen Apparat gelegt werden, der mit dem Destillirapparat in fester Verbindung steht. § 115, Anm. 3 und 4.
- 7) Regelmäßige und genaue Führung der vorgeschriebenen Bücher nach § 153—159 wird durchaus verlangt.
- 8) Monatlich stellt der Brennereibesitzer und zwar nicht später als im Laufe der 7 ersten Tage jedes folgenden Monats der Bezirksverwaltung eine Copie der Bücher mit den am Schluß des verflossenen Monats zusammengezogenen Summen mit der Unterschrift der für die Brennerei verantwortlichen Person zu. § 157.
- 9) Am Schluß der Brennperiode werden die Bücher der Bezirksverwaltung übersandt § 159.
- 10) Die Einmaischung kann nur am ersten Weihnachts- und Osterfeiertage ausgesetzt werden § 126.
- 11) Bei vorkommenden Schadhastigkeiten der Apparate zc., die den Fortgang des Betriebes hindern, muß ein Akt in Gegenwart des Brennereibesitzers oder Verwalters und des Brenners mit Zeugen aufgenommen werden, wie im § 146 gesagt ist, um der Accisezahlung sich zu entziehen. Dieses ist der Acciseverwaltung unverzüglich zu melden. Wenn nach Beseitigung des Hindernisses es möglich ist weiter zu brennen, so benachrichtigt der Brennereibesitzer die Accise-Verwaltung davon, falls im ersten Bericht nicht schon der Tag, an welchem der Betrieb erneuert werden sollte, angegeben war, § 148.
- 12) Erfolgt keine Anzeige über den Stillstand der Brennerei, so gilt dieselbe für die ganze Dauer der Brennfrist als im vollen Gange, wie es im Zeugniß angegeben worden und wird auch auf dieser Grundlage die Steuer erhoben. § 147.
- 13) Falls die gemachten Einmaischungen wegen verdorbener Apparate nicht in Branntwein verwandelt werden konnten, und der Brennereibesitzer sich der Steuerzahlung zu entziehen wünscht, so muß die Maische in den Bottichen bis zur Ankunft des Districts-Inspectors verbleiben § 150.
- 14) Der Umtausch alter Geschirre und Apparate gegen neue darf nur nach eingeholter Genehmigung des Bezirks-Inspectors geschehen § 123 und nach den Regeln, die in den §§ 32—37 incl. der Instruction zur Ausmessung angegeben sind.

## IV. Abschnitt.

- 1) Bei der Berechnung der Accise wird der Stärkegrad des Spiritus d. h. sein Gehalt an wasserfreien Alcohol so wie der normirte und der wirkliche Ertrag zu Grunde gelegt. Zum Gebrauch kommen künftig nur Tralles'sche Alcoholometer; von solchen müssen bei jeder Brennerei zwei sein. Das eine Exemplar giebt die Krone kostenfrei und wird beim Brennereibesitzer unter Siegel des Accisebeamten aufbewahrt. Das andere Exemplar hat man zu kaufen, worüber noch eine Publication erfolgen wird.
- 2) Wenn bei der Revision einer Brennerei sich ein Deficit an Branntwein gegen den Normalertrag oder gegen das Kellerbuch herausstellt, und für dieses Quantum keine Quittung über die Accise-Zahlung vorgewiesen werden kann, so hat der Brennereibesitzer nicht später als in 7 Tagen die Accise in die Kentei zu zahlen und der Accisebeamte hat den Grund des Deficit zu erforschen. § 192.
- 3) Aus den Brennereikellern wird kein Verkauf unter 10 Wedro auf einmal gestattet (§ 236 und § 249), doch sind der Preis und die Stärke des Branntweins ganz der gegenseitigen Vereinbarung zwischen dem Käufer und Verkäufer überlassen.
- 4) Der Branntwein kann ohne sofortige Zahlung der Steuer aus den Kellern der Brennereien verkauft werden, wenn die Summe der nichtbezahlten Steuer im laufenden Monate nicht 1000 Rubl. Silb. übersteigt. Am 1sten des folgenden Monats muß jedoch die Steuer für den verfloßenen Monat eingeholt werden, wenn auch der oben genannte Credit von 1000 Abl. noch nicht erschöpft ist. Regeln für die Fristung der Accisezahlung § 1.
- 5) Der Spiritus kann ohne Steuerzahlung aus den Brennereikellern abgelassen werden, wenn derselbe zu Leuchtgas verwandt werden soll und vorher im Keller selbst durch Zusatz von Terpentinoel (§ 219) zum Trinken untauglich gemacht worden ist; dieses geschieht durch einen Beamten der Accise-Verwaltung und einen Deputirten von Seiten der Ortspolizei. § 207.
- 6) Das Finanzministerium kann den Brennereibesitzern gestatten ihren Branntwein in eine zeitweilige Niederlage an einem Hafenorte abzuführen, ohne daß die Accise vorhergezahlt zu werden braucht, und ohne daß es der Lösung eines Patents bedarf, in solchem Fall jedoch nicht zum Verkauf daselbst, sondern bloß zur Aufbewahrung bis zur Eröffnung der Schifffahrt. Der Branntwein in solchen Niederlagen unterliegt derselben Aufsicht wie in den Brennereikellern. § 190 Anmerkung. § 237 Anmerkung II.
- 7) Beim Verkaufe an Engros-Niederlagen kann der Branntwein ohne Zahlung der Accise abgelassen werden, wenn der Käufer eine Bescheinigung der Gouvernements-Getränkesteuerverwaltung beibringt, durch welche ihm die Einzahlung der Steuer gefristet ist. Regeln für die Fristung der Accisezahlung § 2.
- 8) Vom October 1862 ab kann Branntwein in die Engros-Niederlagen des St. Petersburgschen oder Pskowschen Gouvernements aus den Brennereikellern unserer Provinzen nur nach erfolgter Accisezahlung oder Saloggenstellung abgelassen werden. Regeln für den Uebergang zc. § 69.
- 9) Beim Verkauf des Spiritus oder Branntweins in Engros-Niederlagen, in Fabriken, die Producte aus Spiritus liefern, und in's Ausland haben die Brennereibesitzer den Käufern Zeugnisse nach festgesetzter Form zu geben, in welchen angegeben wird: wann, wem, wohin, in welcher Menge und Stärke der Spiritus abgelassen worden ist. § 253.
- 10) Der die Norm übersteigende Mehrertrag an Branntwein kann erst am Schluß der Brennperiode, wenn der definitive Abschluß der Bücher gemacht ist, und für den ganzen berechneten Normal-Ertrag der Brennperiode die Steuer erlegt worden, § 191 und 193, aus dem Keller abgelassen werden.

